

## Hinweise zur Jahresverbrauchsabrechnung

### SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA = Single Euro Payments Area)

**WICHTIG, falls Sie Ihre fälligen Beträge abbuchen lassen.**

Gerne informieren wir Sie schon heute über die Modernisierung und Harmonisierung des europäischen Lastschrifteinzugsverfahrens. Das bisherige Einzugsermächtigungsverfahren wird bei der WVEK zum 01.02.2014 durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgelöst. Diese vom Gesetzgeber vorgeschriebene Änderung **erledigen wir für Sie**. Dafür wandeln wir für Sie die erteilte Einzugsermächtigung rechtzeitig in ein wiederkehrendes SEPA-Lastschriftmandat um. Die SEPA-Mandatsreferenz-Nr. wird auf der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt und bei künftigen Lastschrifteinzügen angegeben.

- Gläubiger-Identifikationsnummer der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm: DE96ZZZ00000009493,

- Gläubiger-Identifikationsnummer der Kommunalen Netze Eifel AöR: DE15ZZZ00000009496

Für Sie entstehen **keine** weiteren Änderungen.

### Wasserentnahmeentgelt

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat ab dem 01.01.2013 den sogenannten „Wassercent“ gemäß Wasserentnahmeentgeltgesetz - LWEntG - eingeführt. Das bedeutet, dass je m<sup>3</sup> Wasserentnahme 0,06 € von der Wasserversorgung an die Landeskasse Rheinland-Pfalz abgeführt werden. Daher wird zusätzlich zum Wasserpreis (§ 2) von jedem Kunden ein Wasserentnahmeentgelt (§ 2 Abs. 2) erhoben. Nachfolgend das aktuelle Preisverzeichnis:

### Preisverzeichnis - gültig ab 01.01.2013 bis 31.12.2019-

des Eigenbetrieb Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 01.01.2013

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat aufgrund des § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001 am 12.11.2012 folgendes Preisverzeichnis beschlossen:

#### § 1 Grundpreis (zu § 18 ZVBWasser)

(1) Der Grundpreis richtet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt pro Jahr bei Wasserzählern mit einer Nennleistung oder Nennweite:

#### Hauswasserzähler

	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
Qn 2,5 =	84,00 €	89,88 €
Qn 6 =	114,00 €	121,98 €
Qn 10 =	168,00 €	179,76 €
Qn 15 =	228,00 €	243,96 €

#### Großwasserzähler

	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
DN 50 =	324,00 €	346,68 €
DN 80 =	384,00 €	410,88 €
DN 100 =	432,00 €	462,24 €
DN 150 =	540,00 €	577,80 €

Bei größeren Anlagen sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Für jeden angefangenen Monat wird der Grundpreis mit 1/12 des Jahresgrundpreises der jeweiligen Nennweite berechnet.

- (2) Bei Verbundwasserzählern wird für die Berechnung des Grundpreises die größere Nennweite zugrunde gelegt. Der Grundpreis beträgt das Doppelte des Grundpreises eines Großwasserzählers gleicher Nennweite.
- (3) Für Bauwasserzähler ist der Grundpreis für jedes angefangene Quartal zu entrichten.
- (4) Für vorübergehend leerstehende Gebäude, für die zwar eine Abmeldung erfolgt ist, jedoch wegen beantragter späterer Wiedereröffnung keine Abtrennung von der Hauptröhreleitung vorgenommen wurde, gilt der Grundpreis gemäß Abs. 1. Das Gleiche gilt für die Nichtbenutzung eines verlegten Wasseranschlusses für noch nicht bebaute Grundstücke einschließlich plombierter Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler noch nicht eingebaut ist.  
Für vor dem 01.01.2002 verlegte plombierte Anschlüsse beträgt der Grundpreis 20,00 € netto = 21,40 € brutto (inkl. 7 % MwSt.).

#### § 2 Wasserpreis (zu § 19 ZVBWasser)

Der Wasserpreis besteht aus zwei Teilen

- (1) Verbrauchspreis: je m<sup>3</sup> netto 1,63 € + 7 % MwSt. = 1,74 € brutto
- (2) Wasserentnahmeentgelt (Wasserentnahmeentgeltgesetz)  
je m<sup>3</sup> netto 0,06 € + 7 % MwSt. = 0,0642 € brutto

**§ 3**  
**Baukostenzuschuss**  
(zu § 4 ZVBWasser)

(1) Für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichteten und begonnenen Verteilungsanlagen beträgt der Baukostenzuschuss

	Netto	<b>Brutto</b>
		<i>(inkl. 7% MwSt.)</i>
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,60 €	0,64 €
je m <sup>3</sup> umbauter Raum	0,50 €	0,54 €

(2) Für Weide- und Gartenanschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss gemäß § 3 Abs. 4 ZVBWasser 255,00 € netto = 272,85 € brutto (inkl. 7% MwSt.).

**§ 4**  
**Sonderentgelte**

Über Entgelte und Kostenerstattungen, die in diesem Preisverzeichnis nicht geregelt sind, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.

**§ 5**  
**Umsatzsteuer**

Zu allen in diesem Preisverzeichnis festgelegten Entgelten und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen, die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Das Preisverzeichnis tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis vom 01.01.2007 außer Kraft.
- (2) Das Preisverzeichnis wird öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Es wird damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Bitburg, 10.12.2012

WASSERVERSORGUNG  
EIFELKREIS BITBURG-PRÜM

Dr. Joachim Streit  
Landrat

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der der Sitzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet in oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Preisverzeichnis

### **des Eigenbetrieb Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 01.01.2020**

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat aufgrund des § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001 am 18.11.2019 folgendes Preisverzeichnis beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundpreis**

(zu § 18 ZVBWasser)

- (5) Der Grundpreis richtet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Er beträgt pro Jahr bei Wasserzählern mit einer Nennleistung oder Nennweite:

##### Hauswasserzähler

##### Großwasserzähler

	<u>Brutto inkl. 7% MwSt.</u>		<u>Brutto inkl. 7% MwSt.</u>
Q3=4 (Qn 2,5)	128,40 €	DN 50	749,00 €
Q3=10 (Qn 6)	214,00 €	DN 80	856,00 €
Q3=16 (Qn 10)	321,00 €	DN 100	963,00 €
Q3=25 (Qn 15)	428,00 €	DN 150	1.070,00 €
Ohne Wasserzähler	107,00 €		

Bei größeren Anlagen sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.

Für jeden angefangenen Monat wird der Grundpreis mit 1/12 des Jahresgrundpreises der jeweiligen Nennweite berechnet.

- (6) Bei Verbundwasserzählern wird für die Berechnung des Grundpreises die größere Nennweite zugrunde gelegt. Der Grundpreis beträgt das Doppelte des Grundpreises eines Großwasserzählers gleicher Nennweite.
- (7) Für Bauwasserzähler ist der Grundpreis für jedes angefangene Quartal zu entrichten. Bis zur Vorlage der Fertigmeldung und Kontrolle durch das Versorgungsunternehmen ist der 4fache Grundpreis zu entrichten.
- (8) Für vorübergehend leerstehende Gebäude, für die zwar eine Abmeldung erfolgt ist, jedoch wegen beantragter späterer Wiedereröffnung keine Abtrennung von der Hauptrohrleitung vorgenommen wurde, gilt der Grundpreis gemäß Abs. 1. Das Gleiche gilt für die Nichtbenutzung eines verlegten Wasseranschlusses für noch nicht bebaute Grundstücke einschließlich plombierter Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler noch nicht eingebaut ist.

- 15 -

Für vor dem 01.01.2002 verlegte plombierte Anschlüsse beträgt der Grundpreis 20,00 € netto = 21,40 € brutto (inkl. 7% MwSt.).

#### **§ 2**

##### **Wasserpreis**

(zu § 19 ZVBWasser)

- (1) Der Wasserpreis besteht aus zwei Teilen
- a) Verbrauchspreis  
je m<sup>3</sup> netto 1,63 € + 7 % MwSt. = 1,74 € brutto
  - b) Wasserentnahmeentgelt (Wasserentnahmeentgeltgesetz)  
je m<sup>3</sup> netto 0,06 € + 7% MwSt. = 0,0642 € brutto
- (2) Steht bei Einzelabnehmern die gemessene Wassermenge in keinem Verhältnis zu dem sich aus der Größe des Haushalts bzw. des Betriebes ergebenden Bedarf, so kann, wenn feststeht dass die Deckung des Wasserbedarfs unter Verstoß gegen § 8 Absatz 1 der allgemeinen Wasserversorgungssatzung ganz oder teilweise von anderer Stelle erfolgt ist, die Berechnung des Wassergeldes unter Durchschnittsannahmen erfolgen.  
Das Gleiche gilt, wenn eine Messung der entnommenen Wassermenge nicht erfolgt ist (Defekt oder Beschädigung des Wassermessers, unbefugter Ausbau des Wassermessers).  
Für andere Abnehmer bzw. Betriebe ist eine den betrieblichen oder sonstigen Verhältnissen entsprechende Berechnung vorzunehmen.

## Sonderentgelte

- (1) Über Entgelte und Kostenerstattungen, die in diesem Preisverzeichnis nicht geregelt sind, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
- (2) Kann die Erneuerung oder Reparatur eines Hausanschlusses durch Überbauung sonstiger Anlagen des Anschlussnehmers nur mit erheblichem Mehraufwand ausgeführt werden, müssen die entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer erstattet werden.

### § 4

#### Standrohr- und Bauwasserzählerentgelte

- (1) Für die leihweise Überlassung eines Standrohres mit Zähler ist ein Tagesentgelt von 2,50 €, mindestens jedoch 10,00 € zu zahlen. Bei Abholung ist eine Kautions von 500,00 € vorab per Banküberweisung zu zahlen (Überweisungsbeleg).
- (2) Der Grundpreis für den Bauwasserzähler richtet sich nach § 1 Absätze 1-3.
- (3) Die Abrechnung des Wasserverbrauchs aus Standrohren erfolgt nach § 2 Absatz 1.

- 16 -

### § 5

#### Baukostenzuschuss (zu § 4 ZVBWasser)

- (3) Für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichteten und begonnenen Verteilungsanlagen beträgt der Baukostenzuschuss

	<i>Netto</i>	<i>Brutto inkl. 7% MwSt.</i>
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,60 €	0,64 €
je m <sup>3</sup> umbauter Raum	0,50 €	0,54 €

- (4) Für Weide- und Gartenanschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss gemäß § 3 Abs. 4 ZVBWasser 255,00 € netto = 272,85 € brutto (*inkl. 7% MwSt.*).

### § 6

#### Umsatzsteuer

Zu allen in diesem Preisverzeichnis festgelegten Entgelten und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen, die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

- (3) Das Preisverzeichnis tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisverzeichnis vom 01.01.2013 außer Kraft.
- (4) Das Preisverzeichnis wird öffentlich bekannt gemacht und gilt damit als jedem Vertragspartner zugewandt. Es wird damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.